



Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M-005-2021 und M-008-2021

Vorstoss-Nr.: 005-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.10

Eingereicht am: 22.01.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 161/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keine kantonalen Verschärfungen bei Härtefallhilfen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die kantonale Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen beim Mindestumsatz für das Bean-spruchen der Härtefallhilfe ist zu verzichten. Stattdessen wird die geltende Anspruchsvoraussetzung des Bundes gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b 1 der Covid-19-Härtefallverordnung angewendet.
2. Da die kantonale Verordnung vom Regierungsrat bereits am 18. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurde, muss die verschärfte kantonale Anspruchsvoraussetzung des Mindestumsatzes von 100 000 auf 50 000 Franken – wie vom Bund vorgesehen – rückwirkend angepasst werden.

Begründung:

Der Regierungsrat hat über eine Medienmitteilung vom 15. Januar 2021 verkündet, dass er die angepasste Verordnung für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen auf Montag, 18. Januar 2021, in Kraft setzt. Der Regierungsrat schrieb in seiner Medienmitteilung, dass der Kanton Bern die Eckwerte des Bun-des übernimmt.

Das stimmt so aber nicht. Der Kanton Bern erhöht die Hürde für Härtefallhilfen wesentlich, indem er neu als Anspruchsvoraussetzung einen Mindestumsatz von 100 000 Franken verlangt, dies im Gegensatz zu den Bundesvorgaben, die für die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe für Unternehmen/Selbständige einen Mindestumsatz von mindestens 50 000 Franken voraussetzen.

Dies rechtfertigt sich nicht, weder aus zeitlichen Faktoren noch aus Kostenfaktoren.

Gerade Kleinstunternehmen und Selbständigerwerbende mit tiefen Einkommen sind schon im Normalfall grösseren Schwierigkeiten ausgesetzt und leiden besonders während dieser Corona-Krise.

Es handelt sich auch nicht bei allen Kleinstunternehmen bei einem Umsatz unter 100 000 Franken um einen reinen Nebenerwerb. Oft werden solche Unternehmen betrieben, um ein tiefes Grundeinkommen einer Familie zu ergänzen.

Der Lohnausfall ist z. T. durch Kurzarbeitsentschädigung oder bei Selbständigerwerbenden durch die EO gedeckt, dieses Härtefallprogramm des Bundes zielt ja in erster Linie auf die Fixkosten ab.

Der Regierungsrat geht wohl davon aus, dass bei einem Umsatz von unter 100 000 Franken höchstens ein Nebenerwerb vorliegt und die Fixkosten zudem äusserst gering ausfallen. Dies ist aber in längstens nicht in allen Fällen zutreffend, auch bei einem Umsatz von unter 100 000 Franken kann ein wesentlicher Beitrag zum Haupterwerb vorliegen, und die Fixkosten sind je nach Bereich der Selbständigkeit eben nicht überall grundsätzlich tief.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss auf diese Verschärfung verzichtet werden. Es gibt einige Familien, in denen sich die Eltern die Haupterwerbsarbeit und die Kinderbetreuung teilen, und genau dort fällt durch die Berner Regelung bei teilweise Selbständigerwerbenden ein nicht zu vernachlässigender Teil an verfügbaren flüssigen Mitteln weg, der beim Lebensunterhalt der Familie dann schmerzlich fehlt.

Es ist zwar gut, dass der Regierungsrat rasch gehandelt hat, um den Betroffenen möglichst zeitnah Zugang zu den Härtefallhilfen gewährleisten zu können, aber es ist sicherlich nicht zielführend, wenn er die Härtefallhilfen in diesem Bereich für einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Selbständigen bewusst kürzt.

Es darf nicht sein, dass der Kanton Bern die Vorgaben des Bundes ausgerechnet hier wieder auf das Doppelte erhöht und dadurch gerade die schon tieferen und tiefen Einkommen zusätzlich abstrafft.

Solche Erwerbs- und Familienmodelle sind durchaus Lebensrealität. Und auch Menschen, die ein solches gewählt haben, sollen über die Runden kommen, trotz Corona-Krise. Es ist nicht sinnvoll, sie in langfristige Sozialabhängigkeiten zu stürzen, statt sie ebenfalls pragmatisch mit den vom Bund vorgesehenen und zeitlich beschränkten Härtefallhilfen zu unterstützen. Und dies sollte eben auch für Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, die knapp keinen Umsatz von 100 000 Franken erreichen.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Änderungen vom Regierungsrat bereits am 18. Januar 2021 in Kraft getreten sind und die Härtefallhilfen rasch umgesetzt werden sollen, eilt diese Angelegenheit sehr.

Vorstoss-Nr.:	008-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.17
Eingereicht am:	01.02.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Schüpbach (Huttwil, SVP) Martin (Ligerz, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt	
RRB-Nr.:	161/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Keine Diskriminierung von «Härtefällen» im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Mindestumsatz für die kantonale Anspruchsvoraussetzung ist – wie in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes aktuell vorgesehen – auf 50 000 Franken festzulegen.
2. Die «Härtefallgelder» sind rückwirkend an die Begünstigten zu entrichten.

Begründung:

Für die rasche Umsetzung der neuen Härtefallregelungen des Bundes möchten wir uns beim Regierungsrat bedanken. Erstaunt mussten wir jedoch feststellen, dass die vom Bund vorgesehene Umsatzuntergrenze von 50 000 Franken nicht übernommen wurde und bei 100 000 Franken angesetzt wird. Betriebe, die einen Umsatz zwischen 50 000 Franken und 100 000 Franken erreichen, haben auch hohe Fixkosten und müssen auch härtefallberechtigt sein und Gelder im Sinne einer Nothilfe erhalten.

Auch wenn solche Betriebe zum Teil als Nebenerwerb geführt werden, müssen sie für die Entscheide des Bundes entschädigt werden. Auch diese kleineren Unternehmer können nichts dafür, wenn ihnen ein Arbeits- und Berufsverbot auferlegt worden ist. Andere Kantone, wie zum Beispiel der Kanton Graubünden, haben den Mindestumsatz bei 50 000 Franken angesetzt. Die Gelder können den Begünstigten problemlos rückwirkend ausbezahlt werden.

Wenn Betriebe mit den genannten Umsatzzahlen nicht unterstützt werden, wird es weitere unnötige Konkursanmeldungen geben. Eine Alternative für die Betroffenen ist auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden. Vielmehr werden sie sich bei der Arbeitslosenkasse anmelden müssen und so schlussendlich höhere Kosten verursachen, vom emotionalen Schaden ganz abgesehen.

Die Covid-19-Härtefallverordnung sieht vor, Betriebe ab 50 000 Franken Umsatz zu unterstützen:

Artikel 3 (Zeitpunkt der Gründung und Umsatz) hält in Absatz 1 die Voraussetzungen in Bezug auf Gründungszeitpunkt und Umsatz fest, die von einem Unternehmen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt: Unterstützt werden sollen ausschliesslich Unternehmen, die vor dem Ausbruch von Covid-19 Anfang März 2020 bereits existiert haben (Bst. a). Mit der

Umsatzuntergrenze in der Höhe von 50 000 Franken werden Eigentümer von Kleinunternehmen, die ihren Lebensunterhalt bereits vor dem Ausbruch von Covid-19 höchstens teilweise aus Unternehmensgewinnen bestreiten konnten, von Härtefallhilfen ausgeschlossen (Bst. b). Grossunternehmen sind nicht per se von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen; die Definition von allfälligen Umsatzobergrenzen obliegt den Kantonen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der akut schwierigen Corona-Situation wird Dringlichkeit verlangt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen (M 005-2021 und M 008-2021) handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bundesrat hat die Covid-19-Härtefallverordnung¹, welche die Rahmenbedingungen für die kantonalen Härtefallprogramme festlegt, am 13. Januar 2021 massgeblich angepasst. Der Regierungsrat hat deshalb das seit dem 4. Januar 2021 angelaufene kantonale Vollzugssystem kurzfristig sistiert. Bereits am Freitag, 15. Januar 2021, hat er die kantonale Härtefallverordnung² entsprechend angepasst und am Freitag, 22. Januar 2021 konnte das vereinfachte Vollzugssystem wieder gestartet werden. Per 16. Februar 2021 sind über 790 Gesuche eingegangen, wovon rund 400 Gesuche bereits entschieden sind. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion veröffentlicht seither jeden Dienstagmorgen auf der Webseite des Kantons die aktuellen Zahlen zur Zahl der Gesuche, zu den beurteilten Gesuchen sowie zu den zugesicherten Beiträgen.

Der Regierungsrat hat in der von den Motionären erwähnten Medienmitteilung vom 15. Januar 2021³ darauf hingewiesen, dass er die vom Bundesrat beschlossenen Vereinfachungen und Lockerungen nicht vollständig, sondern «weitgehend übernommen» hat. Beim Kriterium des notwendigen Mindestumsatzes hat der Regierungsrat bewusst eine Schwelle von 100'000 Franken festgelegt und ist damit den ursprünglichen Überlegungen des Bundesrats gefolgt. Dieser Entscheid wurde vorgängig den Sozialpartnern und der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis gebracht und von diesen unterstützt. In der Zwischenzeit hat neben dem Kanton Bern noch Obwalden die Mindest-Umsatzgrenze von 100'000 Franken aufrechterhalten; alle anderen Kantone sind der Senkung auf 50'000 Franken gemäss bundesrechtlicher Gesetzgebung gefolgt.

Folgende Gründe sprechen trotzdem gegen eine Senkung des Mindestumsatzes auf 50'000 Franken:

Zweck der Härtefallmassnahmen und Grössenordnung der Unterstützung

Das Instrument der Härtefallmassnahmen zielt darauf ab, Konkurse von Unternehmen zu verhindern. Es handelt sich um eine volkswirtschaftliche Betrachtung, im Fokus stehen Unternehmen und die damit verbundenen Wertschöpfungsketten. Um eine möglichst grosse Wirkung der staatlichen Unterstützung zu erreichen und Mitnahmeeffekte zu begrenzen, sollen diejenigen Unternehmen unterstützt werden, die einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag leisten und deren Tätigkeit mindestens die Auszahlung eines existenzsichernden Einkommens erlaubt. Diese Vorgaben erfüllt die grosse Mehrheit der Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100'000 Franken nicht. Die Härtefallunterstützung bemisst sich an den (ungedeckten) Fixkosten der Unternehmen, wobei die Löhne bzw. Einkommen nicht berücksichtigt werden. Die Löhne von Angestellten bzw. die Einkommen von

¹ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

² Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung, BSG 901.112)

³ «Einfachere und schnellere Härtefallhilfe für 6000 Unternehmen» Medienmitteilung vom 15. Januar 2021

Selbständigerwerbenden hängen zwar auch mit dem Überleben der Unternehmen zusammen, werden aber nicht über die Härtefallmassnahmen, sondern über andere staatliche Unterstützungsinstrumente gesichert, insbesondere der Kurzarbeits- und Corona-Erwerbsersatzentschädigung.⁴

– Vorgaben des Bundes

Die Vorgaben des Bundes in der Covid-19-Härtefallverordnung⁵ sehen bei diversen Kriterien⁶ vor, dass die Unternehmen ihre Angaben gegenüber dem Kanton belegen müssen. Das bedeutet, dass eine reine Selbstdeklaration durch die Unternehmen nicht ausreicht und zusätzliche Dokumente als Beleg eingereicht werden müssen. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100'000 Franken gelten gemäss Obligationenrecht und Mehrwertsteuergesetz deutlich weniger strenge Dokumentationsauflagen. So müssen sich diese Unternehmen nicht im Handelsregister eintragen lassen und sind grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig. Sie unterstehen auch keiner detaillierten Buchführungspflicht. Ohne Handelsregistereintrag, Mehrwertsteuerabrechnungen und detaillierte Buchhaltung lassen sich die vom Bund geforderten Belege jedoch nur schwer in sinnvoller Weise erbringen. Somit besteht letztlich das Risiko, dass der Bund die kantonalen Vorgaben gegebenenfalls als nicht ausreichend erachtet und eine finanzielle Beteiligung an den auf dieser Basis ausbezahlten Unterstützungsbeiträgen ablehnt.

– Effizienter Vollzug

Dem Regierungsrat war und ist es ein grosses Anliegen, die betroffenen Unternehmen möglichst einfach und vor allem rasch zu unterstützen. Aufgrund der vom Bund vorgegeben Kriterien kann dieses Ziel besser erreicht werden, wenn die Qualität der Gesuchunterlagen eine standardisierte und rasche Kontrolle erlaubt. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100'000 Franken würde sich der Vollzugsaufwand mangels hinreichender Belege erhöhen und in einem schlechteren Verhältnis zum ausbezahlten Unterstützungsbeitrag stehen (vgl. Beispiel in Fussnote 4). Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion steht im Kontakt mit Kantonen, die einen Mindestumsatz von 50'000 Franken vorsehen. Diese bestätigen, dass sich Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Bearbeitung der Gesuche von Kleinstunternehmen ergeben.

Aufgrund all dieser Überlegungen hält der Regierungsrat an seiner bisherigen Haltung fest und lehnt die Motionen ab.

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ Gemäss Vorgaben des Bundes beträgt der maximale Beitrag an ein Unternehmen im Rahmen der Härtefallmassnahmen 20 Prozent des Umsatzes. Die Kurzarbeits- und die Corona-Erwerbsersatzentschädigung decken grundsätzlich 80 Prozent der Löhne bzw. Einkommen ab. Beispiel: Ein behördlich geschlossenes Restaurant mit 50'000 Franken Jahresumsatz, 10'000 Franken Fixkosten, 20'000 Franken Lohnkosten und 20'000 Franken übrigen Aufwand würde im Rahmen der Härtefallunterstützung 1'900 Franken erhalten (Beitrag an die Fixkosten). Im Rahmen der Kurzarbeits- bzw. Corona-Erwerbsersatzentschädigung würde es rund 16'000 Franken erhalten (80 Prozent der Lohnkosten).

⁵ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

⁶ Dazu zählen u.a. der Gründungszeitpunkt, der Jahresumsatz, der Umsatzrückgang, die Profitabilität und die Überlebensfähigkeit.